

Hauptsatzung **der Stadt Ebersbach an der Fils**

in der Fassung vom 07.05.1991, geändert durch Gemeinderats-Beschlüsse vom 02.03.1993, 01.02.1994, 25.10.1994, 30.01.1996, 11.12.1999, 17.10.2000, 25.03.2003, 14.09.2004, 27.01.2009, 28.07.2009, 19.11.2013, 22.07.2014, 05.03.2016, 17.07.2018 und 09.03.2021.

I. Gemeinderat

§ 1

Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/innen). Für die Zahl der Gemeinderäte/innen sind die Gemeindegrößengruppe aus GemO § 25 (2) maßgeblich.
- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerschaft und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem/der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/in auf Zeit. Er/Sie leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 1a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der/die Bürgermeister/in kann in Abstimmung mit dem Ältestenrat Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

II. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 2

Beschließende Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.) Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement
- 2.) Ausschuss für Technik und Umwelt
- 3.) Wohnungsausschuss
- 4.) Umlegungsausschuss

§ 3

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden - soweit dieser als Umlegungsstelle tätig ist – ein/e Vermessungssachverständige/r und ein/e Bausachverständige/r als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Umlegungsausschuss kann gegebenenfalls weitere Sachverständige zuziehen.
- (3) Der Wohnungsausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertretungen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Form der Vertretung (persönliche Stellvertretung oder Reihenfolgestellvertretung) wird bei der Bildung der Ausschüsse festgelegt.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebieten zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement gegeben.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Aufgabengebiete zuständig für:
 - 1.) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 65.000 Euro, aber nicht mehr als 155.000 Euro beträgt.
 - 2.) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 13.000 Euro, aber nicht mehr als 37.500 Euro im Einzelfall.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zustän-

digkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 4a

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- (1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement.
- (2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 1.000 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

§ 5

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6

Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 2.) Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabewesen
 - 3.) Schulwesen, Kindergartenwesen
 - 4.) soziale und kulturelle Angelegenheiten mit Ausnahme der Bezuschussung der Vereine und sonstigen örtlichen Institutionen
 - 5.) Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 6.) Marktwesen
 - 7.) Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist
 - 8.) Feuerlöschwesen
 - 9.) Petitionen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement über:

- 1.) Die Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten/innen auf der Ebene der Abteilungsleitungen und bei vergleichbaren Stellen mit Leitungs- und Schlüsselfunktion.
- 2.) Die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht) sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten/innen auf der Ebene der Abteilungsleitungen und bei vergleichbaren Stellen mit Leitungs- und Schlüsselfunktion.
- 3.) die Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten bei einem Betrag über 25.000 Euro bis höchstens 75.000 Euro
- 4.) die Niederschlagung von Forderungen gegen einen Abgabenschuldner über 1.500 Euro bis zu höchstens 75.000 Euro
- 5.) der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bei einem Betrag über 1.500 Euro bis zu höchstens 75.000 Euro
- 6.) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro und nicht mehr als 75.000 Euro beträgt
- 7.) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall

§ 7

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.) Bauleitplanung, Bauwesen, Hoch- und Tiefbau, Vermessung
 - 2.) Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung
 - 3.) Grundvermögen, Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Wohnungsausschusses oder eines Ortschaftsrates gegeben ist
 - 4.) Versorgung und Entsorgung
 - 5.) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 6.) Verkehrswesen
 - 7.) Zivilschutz
 - 8.) Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 9.) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 10.) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
 - 1.) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und § 36 BauGB)
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 und § 36 BauGB)
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 und § 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist
 - 2.) Anträge und Zurückstellungen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB

- 3.) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 Abs. 1 BauGB
- 4.) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 37.500 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall
- 5.) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen

§ 8

Wohnungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Wohnungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete
 - 1.) Wohnungsfragen
 - 2.) Bewirtschaftung der bebauten städtischen Grundstücke
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Wohnungsausschuss über die Belegung und Verwaltung der bebauten Grundstücke

§ 9

Umlegungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst als Aufgabengebiet die Durchführung von Umlegungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.
- (2) In seinem Geschäftskreis ist der Umlegungsausschuss zuständig für die von der Stadt sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 - 79 BauGB und Grenzregelungen gem. §§ 80 – 84 BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (3) Auf den Umlegungsausschuss finden § 4 Abs. 1, Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 und außerdem § 5 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

III. Ältestenrat

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Ältestenrat, der den/die Bürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist der/die Bürgermeister/in.
- (3) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des/der Bürgermeisters/in erforderlich.

IV. Bürgermeister/in

§ 11

Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/in auf Zeit. Er/Sie leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 65.000 Euro im Einzelfall sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigungen
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 13.000 Euro im Einzelfall
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamten/innen des einfachen und mittleren Dienstes unterhalb der Führungsebene der Abteilungsleitungen, d.h. bei Stellen ohne Leitungs- und Schlüsselfunktion.
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten/innen unterhalb der Führungsebene der Abteilungsleitungen, d.h. ohne Leitungs- und Schlüsselfunktion, Aushilfsangestellten/innen, Arbeitern/innen, Beamtenanwärtern/innen, Auszubildenden, Praktikanten/innen und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 5. die Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten in unbegrenzter Höhe
 6. die Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten für einen Betrag bis 25.000 Euro
 7. die Niederschlagung von Forderungen bis 1.500 Euro
 8. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bei einem Betrag bis 1.500 Euro
 9. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 Euro beträgt
 11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von nicht mehr als 37.500 Euro im Einzelfall
 12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall

13. die Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen
15. die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
16. die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
 - a) § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung)
 - b) §§ 33 - 35 BauGB für Garagen und überdachte Stellplätze einschließlich der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans über diese Gebäude
 - c) §§ 33 - 35 BauGB für Öllagerungen
 - d) § 34 BauGB für verfahrenspflichtige bauliche Veränderungen im Inneren von Gebäuden, die nicht in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten liegen
 - e) §§ 33 – 35 BauGB für Dachaufbauten einschließlich der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB vom Verbot von Dachaufbauten in Bebauungsplänen
 - f) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
 1. geringfügige Überschreitung von Baulinien und Baugrenzen bis maximal 1,5 m und bei untergeordneten Bauteilen bis höchstens 15 qm
 2. geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5 Grad
 3. geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe bis maximal 0,50 m
 4. vom Verbot von Nebenanlagen in allen Fällen

V. Stadtteile

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus der Hauptgemeinde Ebersbach an der Fils und folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Büchenbronn
 - 1.2 Bünzwangen
 - 1.3 Krapfenreut
 - 1.4 Roßwälden
 - 1.5 Sulpach
 - 1.6 Weiler ob der Fils
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 14**Aufhebung unechte Teilortswahl, sowie Festlegung der Zahl der Gemeinderäte/innen zum Zeitpunkt der Aufhebung der unechten Teilortswahl**

- (1) Die unechte Teilortswahl wurde mit Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl 2019 für das gesamte Stadtgebiet Ebersbach an der Fils aufgehoben.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte/innen wird zum Zeitpunkt der Aufhebung der unechten Teilortswahl auf 22 festgesetzt.

VII. Ortschaftsverfassung**§ 15****Einrichten von Ortschaften**

- (1) Es werden folgende Stadtteile eingerichtet:
 - 1.1 Bünzwangen
 - 1.2 Roßwälden
 - 1.3 Weiler ob der Fils

§ 16**Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Stadtteilen werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte in den jeweiligen Ortschaften nach § 15 beträgt:

2.1 im Stadtteil Bünzwangen	10 Mitglieder
2.2 im Stadtteil Roßwälden	10 Mitglieder
2.3 im Stadtteil Weiler ob der Fils	8 Mitglieder

§ 17**Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten seiner Ortschaft, die dem Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement und dem Ausschuss für Technik und Umwelt übertragen sind. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 GemO und Beschlüsse nach § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Bundesbaugesetz. Im übrigen gelten die §§ 4 - 7 entsprechend.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung vorgetragen:

1. Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes, Denkmalpflege und ähnliches)
 2. Gestaltung des Friedhofs und der Leichenhalle
 3. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
 4. Unterhaltung der Ortsstraßen, Feldwege, Waldwege und Wirtschaftswege
 5. Aufgaben der Vatertierhaltung in der jeweiligen Ortschaft. Eine Änderung auf diesem Gebiet kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen, oder wenn durch den Betrieb der Vatertierhaltung der allgemeine Wirtschaftsgrundsatz nach § 77 Abs. 2 GemO. verletzt werden sollte.
 6. Unterhaltung der Grünanlagen, Sportplätze und sonstigen Sportstätten
- (5) Der Ortschaftsrat Roßwälden entscheidet über alle Angelegenheiten, die den selbständigen Jagdbezirk Roßwälden betreffen.

§ 18

Ortsvorsteher/in

- (1) Die Ortsvorsteher/innen der Ortschaften Bünzwangen, Roßwälden und Weiler sind Ehrenbeamte/innen auf Zeit.
- (2) Der/die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

§ 19

Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle der Stadtverwaltung wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:
 1. Verwaltungsstelle Bünzwangen
 2. Verwaltungsstelle Roßwälden
 3. Verwaltungsstelle Weiler ob der Fils

VIII. Schlußbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung vom 17.05.1976 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

§ 20 bezieht sich auf die Fassung vom 07.05.1991, in Kraft seit 25.05.1991.

Die einleitend aufgeführten Satzungsänderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

1. Änderung	05.02.1994
2. Änderung	05.02.1994
3. Änderung	05.11.1994
4. Änderung	06.05.1996
5. Änderung	11.12.1999
6. Änderung	28.10.2000
7. Änderung	05.04.2003
8. Änderung	18.09.2004
9. Änderung	31.01.2009
10. Änderung	01.08.2009
11. Änderung	30.11.2013
12. Änderung	26.07.2014
13. Änderung	05.03.2016
14. Änderung	21.08.2018
15. Änderung	01.04.2021